

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Mietvertrag

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobiles.

Zwischen Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag, Anwendung finden.

Der Vertrag ist abgeschlossen nach Unterzeichnung des Mietvertrages durch beide Parteien. Wird der Vertrag auf Wunsch des Mieters zugeschickt, muss die unterzeichnete Vertragskopie innerhalb von 5 Tagen wieder beim Vermieter eintreffen. Dem Vermieter steht bis zur Zahlung der Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtvertrages ein Rücktrittsrecht zu. Mündliche Nebenabreden haben bis zur schriftlichen Fixierung im Mietvertrag keine Gültigkeit.

2. Zahlungsmodalitäten/Kaution

Nach Vertragsabschluss ist innerhalb von 3 Tagen eine Anzahlung in Höhe von von 30 % des Gesamtbetrages zu zahlen. Der Restbetrag ist bei Abholung zu zahlen. Es ist eine Kaution in Höhe von 1.000 € in bar zu hinterlegen.

OHNE VOLLSTÄNDIGE BEZAHLUNG ERFOLGT KEINE AUSHÄNDIGUNG DES ANGEMIETETEN FAHRZEUGES!

3. Mieter/Mindestalter/Führerschein

Der Mieter muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit 2 Jahren im Besitz eines gültigen deutschen Führerscheins der Klasse 3 sein. Es ist eine Kopie des Führerscheins vorzulegen.

Nur die Mieter, die im Mietvertrag als solche bezeichnet sind und die Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllen, sind berechtigt, das Fahrzeug zu führen. Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Fahrer oder durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen.

4. Leistungen

Im Mietpreis sind folgende Leistungen enthalten:

250 km pro Miettag (Mehr-km werden mit 0,30 € pro km berechnet)

Ab 14 Tagen Mietdauer sind alle gefahrenen km frei,

Nutzung einer Markise, Fahrradträger für 2 Fahrräder, Nutzung des Radios/CD-Players,

Haftpflichtversicherung, Fahrzeugschutzbrief,

Teil- und Vollkasko mit 1.000 € Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind. Kraftstoff- und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

5. Auslandsfahrten

Auslandfahrten sind nach Absprache in alle europäischen Länder zulässig.

Für außereuropäische Länder wie etwa Marokko, Tunesien, Israel u.a.

bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Vermieters sowie gegebenenfalls des Abschlusses eines speziellen Versicherungsschutzes.

FAHRTEN IN KRIESEN- UND KRIEGSGEBIETEN SIND VERBOTEN!

6. Übergabe/ Rückgabe

Bei Fahrzeugübergabe ist ein Übergabeprotokoll vom Mieter zu unterzeichnen. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertraglichen Zustand des Fahrzeuges an. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil des Vertrages. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den Angaben im Mietvertrag zurückzugeben. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Fahrzeug verfügbar ist. Eine Verlängerung bedarf unbedingt der Genehmigung des Vermieters. Bei ungenehmigter verspäteter Rückgabe wird ein Entgelt in Höhe des doppelten Mietpreises je Verspätungstag fällig. Der Mieter kann bei verspäteter Rückgabe für sämtliche Folgekosten haftbar gemacht werden.

Das Fahrzeug ist innen gereinigt, vollgetankt und mit entleertem WC zurückzugeben. Ansonsten werden für Reinigung und Entleerung jeweils 150 € berechnet, Kraftstoffauffüllung in tatsächlicher Höhe zuzüglich Aufwand i.H.v. 50 €.

7. Rücktritt durch den Mieter

Tritt der Mieter von der Anmietung zurück, kann der Vermieter eine Entschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Mietpreis.

Bis 90 Tage vorher 30% des Mietpreises,
89 – 40 Tage vorher 50% des Mietpreises,
39 – 20 Tage vorher 80% des Mietpreises,
19 - 0 Tage vorher 100% des Mietpreises.

Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mieter übernommen, wird der gesamte Mietpreis fällig. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Eine Reiserücktrittversicherung ist im Mietpreis nicht enthalten. Bei vorzeitigem Reiseabbruch des Mieters werden keine Mietkosten erstattet.

8. Rücktritt durch den Vermieter /Haftung

Der Vermieter behält sich vor, den Vertrag zu stornieren, wenn Gründe eintreten, die außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeiten liegen. Geleistete Zahlungen werden dann zurückerstattet. Der Vermieter haftet für alle Schäden soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung besteht. Für weitergehende Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter sind ausgeschlossen. Bei Ausfall des Fahrzeugs hat der Mieter keinen Anspruch auf Stellung eines Fahrzeugs oder Erstattung von Aufwendungen.

9. Besondere Obliegenheiten des Mieters

Das Fahrzeug darf nur als Wohnmobil verwendet werden und nur auf Gelände gefahren werden, das hierfür vorgesehen ist. Es ist untersagt, das Fahrzeug weiter zu vermieten oder zu verleihen. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Betrag von 150€ ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Sofern der Betrag 150€ übersteigt, dürfen Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

Diese angefallenen bzw. genehmigten Kosten erstattet der Vermieter gegen Vorlage der AUF DEN NAMEN DES VERMIETERS AUSGESTELLTEN BELEG. Für Reifenschäden leistet der Vermieter keinen Ersatz.

10. Verhalten unterwegs/ Unfälle

Es ist untersagt, das Fahrzeug vertragswidrig zu verwenden, etwa für Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zum Transport von explosiven, entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- und Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind. Der Mieter soll bei jedem Tanken den Ölstand/ Reifenluftdruck kontrollieren. Entstehen Schäden durch Missachtung dieser Kontrollen, haftet der Mieter für die entstehenden Schäden. Der Mieter hat bei eventuellen Verkehrsunfällen, an denen das Mietfahrzeug beteiligt ist unverzüglich der Polizei und den Vermieter zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, kann der Versicherer Zahlungen verweigern. Für eventuelle Nachteile aus dem Versäumnis der Meldung wird der Mieter haftbar gemacht. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen und Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind nach Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen. Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll und Impfbestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Der Mieter hat die jeweiligen Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Fahren unter Drogen, Alkohol, Übermüdung etc. ist strengstens untersagt. Sollte bei einem etwaigen Unfall der Versicherer aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe die Regulierung des Schadens verweigern, wird der Mieter in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Der Mieter haftet ebenso, wenn er Unfallflucht begeht. Auch für Schäden, die durch die Nichtbeachtung einer nicht ausreichenden Durchfahrthöhe oder – breite entstehen, haftet der Mieter. Erfolgt eine Regulierung durch einen ausländischen Versicherer nicht oder nur teilweise, haftet der Mieter auch bei unverschuldeten Unfällen.

11. Haustiere/Rauchen

Das Rauchen in dem angemieteten Fahrzeug ist untersagt. Haustiere dürfen nur nach Genehmigung durch den Vermieter mitgeführt werden. Der Vermieter kann das Mitführen von Haustieren untersagen, wenn eine Belastung für den Nachmieter, etwa durch Geruch oder Haare, zu befürchten steht.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Vermieters.

13. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.